

**Bauvorhaben Bahnhofsvorplatz - Wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserhaltung
in einer wasserdichten Baugrube, Bauvorhaben City-Gate**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Bahnhofsvorplatz Bremen GmbH, c/o Achim Griese Treuhandgesellschaft mbH, Große
Elbstr. 45, 22767 Hamburg
- Vorhaben:
wasserrechtliche Erlaubnis für eine temporäre Wasserhaltung in einer wasserdichten
Baugrube, Bauvorhaben City-Gate, Bahnhofsvorplatz in Bremen-Mitte
- Kurzbeschreibung:

Am Bahnhofsvorplatz entsteht ein Geschäftshaus mit vier Untergeschossen. Die Er-
richtung der Untergeschosse erfolgt in einer wasserdichten Baugrube. Die vertikale
Abdichtung der Baugrube wird durch eine Dichtwand im Schlitzwandverfahren mit ein-
gestellter Trägerkonstruktion erreicht. Diese binden in unterschiedlichen Tiefen bis zu
40 m in die wasserdichten Lauenburger Schichten ein. Die Wasserhaltung zur Grund-
wasserabsenkung innerhalb der Baugrube auf einen Grundwasserstand von ca. NN -
12,50 m, sowie zur Ableitung anfallender Rest- und Niederschlagswassermengen, er-
folgt über 6 Tiefbrunnen. Das Wasser wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation
oder bei Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte in den Wallgraben eingeleitet. Die
Wasserhaltung ist seit dem 16.01.2016 in Betrieb. Bis zum 25.11.2016 sind
103.355 m³ gefördert worden. Nach Einstellen der geforderten Absenktiefen liegen die
Förderraten für die Restwasserhaltung im Durchschnitt bei ca. 15 m³/h.

Die wasserrechtliche Erlaubnis I/67/2015 enthält Auflagen zur Überwachung der
Grundwasserstände innerhalb und außerhalb der Baugrube sowie zur Überwachung
der Qualität des abzuleitenden Grundwassers. Aus den Aufzeichnungen der 6 Über-
wachungsbrunnen im Nahbereich der Baugrube ist keine Beeinflussung des Grund-
wasserstandes außerhalb der Baugrube erkennbar. Die anfallende Restwassermenge
von 15 m³/h liegt im Rahmen der zu erwartenden Restwasserraten.

2 Rechtsgrundlagen

Die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Wasserhaltung in den Wallgraben einzuleiten ist eine Benutzung im Sinne des § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei dem Verfahren werden durchschnittlich ca. 15 m³/h Grundwasser bei der Restwasserhaltung gefördert, bei 24 h Betrieb über 365 Tage ergibt sich eine jährliche Fördermenge von 131.400 m³.

Es handelt sich damit gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs.1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Lageplan mit Angabe der Brunnen und der Grundwassermessstellen
- Erläuterungsbericht
- Bodenprofile
- Lageplan Ableitung des Grundwassers in den Wallgraben
- Ergebnisse des Grundwassermonitoring
- Auszug aus der gutachterlichen Stellungnahme von ZIA vom 18.05.2016, Seite 62

3 Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a i.V.m. § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

- (1) Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings zeigen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf Grundwasserregime hat. Im weiteren Verlauf der Maßnahme ist auch zukünftig nicht mit einer negativen Beeinflussung des Grundwasserleiters zu rechnen.

-
- (2) Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
 - (3) Weitere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Brendow